



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. August 2009

Seite 1 von 1

An die
Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
216 - 1.23.01 - 41198
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Henrich
Telefon 0211 5867-3700
Telefax 0211 5867-493700
cornelia.henrich@msw.nrw.de

Anwendung des Sozialgesetzbuchs IX (SGB IX)

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung durch die Schulleitung vor der Entscheidung über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX hat die Dienststelle die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Hierzu zählt auch die Entscheidung über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- EUR geahndet werden (§ 156 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Zif. 9 SGB IX).

In den Fällen, in denen die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung entscheidet (§ 59 Abs. 6 S. 2 SchulG), hat sie oder er die bei der für die Dienstaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde gebildete Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen, da auf Schulebene keine gesonderten Schwerbehindertenvertretungen gewählt werden.

Ich bitte, die Schulleiter/innen in geeigneter Weise (z.B. im Rahmen der Schulleiterdienstbesprechungen) hierfür zu sensibilisieren.

Im Auftrag

gez. Anne. Hüster-Bringmann



Beglaubigt

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)